

08.04.88

A - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
(Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung)

A. Zielsetzung

Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sehen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchte) die Gewährung einer Beihilfe vor. Zur Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelung bedarf es ergänzender nationaler Bestimmungen. Diese sind wegen bisher fehlender Ermächtigung in Bekanntmachungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthalten.

B. Lösung

Da das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen nunmehr die Ermächtigung enthält, für alle Marktordnungswaren Rechtsverordnungen zur Durchführung der EG-Bestimmungen zu erlassen, sollen die in den Bekanntmachungen enthaltenen Regelungen durch die vorliegende Rechtsverordnung zusammengefaßt werden. Dies wird gleichzeitig zum Anlaß genommen; die notwendigen Anpassungen an geänderte Gemeinschaftsvorschriften vorzunehmen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird für den Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Beihilferegelerung bereits auf Grund der vorgenannten Bekanntmachungen im wesentlichen durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Märktordnung durchgeführt wird. Die durch den Erlaß der Rechtsverordnung eintretenden Änderungen sind mehr redaktioneller Art. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

08.04.88

A - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
(Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Ma 70/88

Bonn, den 8. April 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe
für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und
Süßlupinen (Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
(Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung)

Vom

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
verordnet

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15
Satz 1, des § 16, des § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und Abs. 4 Satz
3 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung
der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekannt-
machung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) im Einvernehmen
mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des genannten
Gesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen
und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung
der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen
Gemeinschaften im Rahmen der besonderen Maßnahmen für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchte) hinsicht-
lich der Gewährung einer Beihilfe und der Überwachung eingeführ-
ter oder bezogener, nicht beihilfeberechtigter Hülsenfrüchte.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt), soweit nicht in den §§ 12 bis 14 und 16 die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung übertragen ist.

II. Zugelassene Verwender und Organisationen

§ 3

Zulassung des Verwenders und der Organisation

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung wird dem Verwender der Hülsenfrüchte oder der Organisation auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Antragsteller

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt,
2. in seinem Betrieb, vorbehaltlich des § 5, die Gewichts-
feststellung, die Probenahme und die Verarbeitung der
Hülsenfrüchte (Verarbeitungsvorgänge) entsprechend den
Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vornehmen
kann,
3. vorbehaltlich des § 5, über eine geeichte Waage zur
Gewichtsfeststellung verfügt,
4. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) einen Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen
die Hülsenfrüchte gelagert und verarbeitet werden
sollen,

- b) eine Beschreibung der vorgesehenen Verarbeitungsverfahren.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nachzuweisen.

§ 4

Zulassung von Lagerräumen

Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderliche Zulassung von Räumen, in denen Hülsenfrüchte außerhalb des Geländes der Betriebsstätte eines Verwenders gelagert werden, erfolgt auf Antrag, wenn der Verwender in den Lagerräumen zur Gewichtsfeststellung eine geeichte Waage verwendet und in zwei Stücken einen Orts- und Lageplan der Lagerräume vorlegt; die Zulassung nach Satz 1 kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden. Soweit sich die Lagerräume im Eigentum oder Besitz eines anderen als des Verwenders befinden, sind dessen Name und Anschrift der Bundesanstalt mitzuteilen. Der Mitteilung sind Erklärungen des Eigentümers und des Besitzers beizufügen, daß sie damit einverstanden sind, das Betreten der Lagerräume durch die in § 10 genannten Personen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten.

§ 5

Verarbeitung außerhalb der Organisation

(1) Die Vornahme der Verarbeitungsvorgänge außerhalb der Betriebsstätte der Organisation durch einen Dritten bedarf der Genehmigung, die der Organisation auf Antrag durch schriftlichen Bescheid erteilt wird. Die Genehmigung kann mit der Zulassung nach § 3 Abs. 1 verbunden werden; in diesem Fall können die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 entfallen.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, daß

1. die Organisation den Dritten mit vollständiger Anschrift benennt,
2. der Dritte sich schriftlich gegenüber der Bundesanstalt damit einverstanden erklärt, das Betreten seiner Betriebs- und Lagerräume durch die in § 10 Abs. 1 genannten Personen während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten,
3. der Dritte in seinem Betrieb die Verarbeitungsvorgänge entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vornehmen kann,
4. der Dritte über eine geeichte Waage zur Gewichtsfeststellung verfügt,
5. auf Verlangen in zwei Stücken vorgelegt werden:
 - a) ein Orts- und Lageplan der Betriebsräume des Dritten, in denen die Verarbeitungsvorgänge vorgenommen werden sollen,
 - b) eine Beschreibung des vorgesehenen Verarbeitungsfahrens.

(3) Die Organisation hat die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 nachzuweisen.

§ 6

Verarbeitung bei Mitgliedern der Organisation

Die Vornahme der Verarbeitungsvorgänge mit einer fahrbaren Anlage im Betrieb von Mitgliedern der Organisation bedarf der Genehmigung, die der Organisation auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid erteilt wird. Die Verarbeitungsvorgänge müssen

entsprechend den Anforderungen der in § 1 genannten Rechtsakte vorgenommen werden können; zur Gewichtsfeststellung ist eine geeichte Waage zu verwenden. Die Zulassung der fahrbaren Anlage erfolgt mit der Genehmigung nach Satz 1. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 Buchstabe b gilt entsprechend.

§ 7

Wiegen, Probenahme und Untersuchung der Hülsenfrüchte

(1) Zur Ermittlung der für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen werden die Hülsenfrüchte mit einer geeichten Waage gewogen und von ihnen Proben entnommen, die auf den Gehalt an Fremdbestandteilen, Feuchtigkeit und sonstigen nach den in § 1 genannten Rechtsakten festzustellenden Bestandteilen (Beschaffenheit) zu untersuchen sind. Die Probenahme, die Herstellung der Durchschnittsproben, ihre Zerkleinerung zu Analysenproben (Teilproben) sowie die Feststellung der Beschaffenheit haben nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung zu erfolgen, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten ein Verfahren vorgeschrieben ist.

(2) Die Feststellung der Beschaffenheit hat durch eine von der Bundesanstalt anerkannte Untersuchungsstelle auf Kosten des Verwenders oder der Organisation zu erfolgen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß die Beschaffenheit von dem Verwender oder der Organisation festgestellt wird, soweit geeignete Geräte bei dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben darf der Verwender oder die Organisation nur Personen bestellen, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind. Die Bestellung ist der Bundesanstalt schriftlich in zwei Stücken mitzuteilen; auf Verlangen sind Nachweise über die Sachkunde und die Zuverlässigkeit vorzulegen.

(3) Macht der Verwender oder die Organisation von der Möglichkeit nach Absatz 2 Satz 2 Gebrauch, sind zwei nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung erstellte Durchschnittsproben als Rückstellproben sachgerecht bis zur Gewährung der Beihilfe aufzubewahren. Eine Rückstellprobe kann zur Überprüfung der nach Absatz 2 Satz 2 festgestellten Beschaffenheit von der Bundesanstalt untersucht werden.

(4) Der Beihilfebemessung wird das Ergebnis der Feststellungen nach Absatz 2 Satz 2 zugrundegelegt, wenn das Ergebnis der Untersuchung der Rückstellprobe bei keinem festzustellenden Wert außerhalb methodisch bedingter Fehlergrenzen der nach der Anlage zu dieser Verordnung anzuwendenden Untersuchungsmethode liegt. Weicht das Ergebnis der Untersuchung der Rückstellprobe über methodisch bedingte Fehlergrenzen hinaus von den Feststellungen nach Absatz 2 Satz 2 ab, teilt die Bundesanstalt dem Verwender oder der Organisation die festgestellten Werte mit. Die nach Satz 2 mitgeteilten Werte werden der Beihilfebemessung zugrundegelegt, falls nicht der Verwender oder die Organisation innerhalb einer Woche, gerechnet ab dem Tag des Zuganges der Mitteilung nach Satz 2, schriftlich oder fernschriftlich bei der Bundesanstalt die Untersuchung der weiteren Rückstellprobe durch eine von der Bundesanstalt zu bestimmende öffentlich-rechtliche Einrichtung (Schiedsanalyse) beantragt. Die bei der Schiedsanalyse festgestellten Werte sind der Beihilfebemessung zugrunde zu legen. Ist die weitere Rückstellprobe für die Schiedsanalyse nicht geeignet, wird die Beihilfe nach den von der Bundesanstalt nach Satz 2 festgestellten Werten bemessen.

(5) Die Bundesanstalt gibt die Fehlergrenzen, die durch die in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebene Untersuchung methodisch bedingt sind, im Bundesanzeiger bekannt.

(6) Der Verwender oder die Organisation hat die bei der Schiedsanalyse nach Absatz 4 Satz 3 entstandenen Auslagen zu erstatten.

§ 8

Gewährung der Beihilfe

Die Identifizierung der Hülsenfrüchte sowie die Vorausfestsetzung, die Vorauszahlung und die Gewährung der Beihilfe erfolgen auf Antrag und durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Verwender und die Organisation sind verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. in übersichtlicher Form den Erwerb, das Gewicht, die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen, die ordnungsgemäße Probenahme, die Untersuchung und die Beschaffenheit der verarbeiteten Hülsenfrüchte sowie sonstige nach den in § 1 genannten Rechtsakten verlangte Angaben aufzuzeichnen,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen einschließlich der zugehörigen Schriftstücke sowie die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Belege und Bescheinigungen sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Bei Verarbeitung der Hülsenfrüchte außerhalb der Betriebsstätte einer Organisation ist der Dritte verpflichtet, das Gewicht und die Lagerung einschließlich etwaiger Umlagerungen der Hülsenfrüchte in übersichtlicher Form aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen gelten als Aufzeichnungen der Organisation nach Absatz 1 Nr. 2; sie sind nach ihrem Abschluß der Organisation zu übergeben. Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Übergabe der Aufzeichnungen an die Organisation.

§ 10

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben der Verwender und die Organisation den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind der Verwender und die Organisation verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die für die Überwachung zuständigen Stellen dies verlangen.

(2) Jede Veränderung hinsichtlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 6 gemachten Angaben ist der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verwender hat im voraus den Eingang von Partien Hülsenfrüchte mit mehr als 100 Tonnen Rohgewicht in einer Lieferung auf dem Gelände der Betriebsstätte oder in nach § 4 zugelassene Lagerräume der Bundesanstalt anzuzeigen.

III. Erster Käufer

§ 11

Erster Käufer

(1) Der erste Käufer von Hülsenfrüchten ist verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,

2. in übersichtlicher Form den Erwerb, den Verkauf, den Bestand getrennt nach Erzeugnissen sowie die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte aufzuzeichnen,
3. die in den Nummern 1 und 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Belege und Bescheinigungen sechs Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Rechtsvorschriften bestehen.

(2) Für den ersten Käufer gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.

IV. Überwachung eingeführter oder bezogener Hülsenfrüchte

§ 12

Ein- und Ausfuhrnachweis

(1) Wer Hülsenfrüchte aus einem Drittland einführt, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten der Überwachung unterliegen, hat der Zollstelle bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr ein Kontrollexemplar T 5 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit den Eintragungen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, in zwei Stücken vorzulegen. Ist für die in Satz 1 genannten Erzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ein Kontrollexemplar ausgestellt worden, so reicht die Vorlage dieses Kontrollexemplars aus.

(2) Ist zweifelhaft, ob einzuführende Hülsenfrüchte der Überwachung unterliegen, kann die Zollstelle die Erzeugnisse ohne die Vorlage des Kontrollexemplares zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigen. Ergeben spätere Untersuchungen eine Überwachungspflicht, hat der Zollbeteiligte auf Verlangen der Zollstelle das Kontrollexemplar mit den Eintragungen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, in zwei Stücken unverzüglich nachträglich vorzulegen.

(3) Der Zollbeteiligte hat das Kontrollexemplar nach Absatz 1 oder 2 Satz 2 vorbehaltlich des Absatzes 4 unverzüglich nach Vorlage bei der Zollstelle der Bundesanstalt zu übersenden. Er hat der Bundesanstalt unverzüglich nach Lieferung Namen und Anschrift der Empfänger sowie die an sie gelieferte Menge an eingeführten Hülsenfrüchten mitzuteilen. Die Verpflichtung nach Satz 2 trifft auch den ersten und jeden weiteren Empfänger der Hülsenfrüchte, der sie ohne Verwendung nach den Vorschriften der in § 1 genannten Rechtsakte weitergibt.

(4) Sollen die eingeführten Hülsenfrüchte ganz oder teilweise nach einem Drittland ausgeführt werden, hat der Zollbeteiligte das Kontrollexemplar nach Absatz 1 oder 2 Satz 2 sowie ein neues Kontrollexemplar T 5 mit den Eintragungen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, in zwei Stücken der Versandzollstelle vorzulegen. Ist das ursprüngliche Kontrollexemplar bereits nach Absatz 3 Satz 1 der Bundesanstalt übersandt worden, händigt sie es dem Ausführer auf dessen Antrag zur Vorlage bei der Versandzollstelle aus.

§ 13

Bezüge im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr

(1) Werden Hülsenfrüchte aus der Deutschen Demokratische Republik oder Berlin (Ost) bezogen, tritt an die Stelle der Abfertigung zum zollrechtlichen freien Verkehr die entsprechende Abfertigung im innerdeutschen Wirtschaftsverkehr. Der Bezieher hat der Zollstelle bei der Abfertigung Blatt 2 der in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Allgemeinen Genehmigung Nr. 3(B) zur Interzonenhandelsverordnung vom 4. Juli 1980 (BANz. Nr. 145a vom 8. August 1980, Beilage 24/80), zuletzt geändert durch die 26. Änderung vom 22. Dezember 1987 (BANz. 1988 S. 1), vorgeschriebenen Bezugserklärung zusammen mit einer Ablichtung vorzulegen; dies gilt auch für den Fall, daß eine Bezugsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung vom 1. März 1979 (BANz. Nr. 47a vom 8. März 1979, Bei-

lage 10/79), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 24. September 1987 (BAnz. Nr. 189a vom 9. Oktober 1987, Beilage), ausgestellt worden ist.

(2) Die Zollstelle übersendet der Bundesanstalt die Ablichtung der Bezugserklärung. Bei Teilsendungen ist jeweils eine Kopie mit der abgefertigten Teilmenge zu übersenden.

(3) § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 14

Probenahme

(1) Zur Feststellung, ob die eingeführten oder nach § 13 bezogenen Hülsenfrüchte der Überwachung nach den in § 1 genannten Rechtsakten unterliegen, kann die in § 12 Abs. 1 genannte Zollstelle von ihnen Proben entnehmen und untersuchen lassen. Die Zollstelle bestimmt die Anzahl der erforderlichen Rückstellproben.

(2) Die Kosten der Verpackung, Versendung und Untersuchung der Proben sind von dem Zollbeteiligten zu tragen.

§ 15

Verwendungsnachweis, Überwachung

(1) Für die eingeführten oder nach § 13 bezogenen Hülsenfrüchte stellt die Bundesanstalt eine Verwendungsbestätigung aus, wenn sie durch Kontrolle in dem Verarbeitungsbetrieb festgestellt hat, daß die Hülsenfrüchte ohne Inanspruchnahme einer Beihilfe nach den in § 1 genannten Rechtsakten verwendet worden sind. Die Verwendung ist der Bundesanstalt durch den Betrieb, in dem die in Satz 1 genannten Hülsenfrüchte verarbeitet wurden, anzuzeigen.

(2) Zum Zwecke der Überwachung ist der Verarbeiter eingeführter oder bezogener Hülsenfrüchte verpflichtet, den Bediensteten der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Verwendung zu überprüfen, und auf Verlangen die für die Kontrolle im Betrieb notwendigen Nachweise zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten auch für den Zollbeteiligten und jeden weiteren Empfänger, die nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gegenüber der Bundesanstalt mitteilungspflichtig sind.

V. Innergemeinschaftlicher Handel

§ 16

Bezüge und Lieferungen im innergemeinschaftlichen Handel

(1) Wer in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte, die nach Artikel 31 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen der Überwachung unterliegen, aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt (Beteiligter), hat der Zollstelle bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr das im Abgangsmitgliedstaat erteilte Kontrollexemplar T 5 mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

(2) Sollen in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte, die aus einem anderen Mitgliedstaat bezogen worden sind, nach Drittländern ausgeführt werden, so hat der Ausführer der Versandzollstelle neben dem im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontrollexemplar T 5 ein Kontrollexemplar T 5 mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen in zwei Stücken vorzulegen.

(3) Wer in dem Geltungsbereich dieser Verordnung geerntete Hülsenfrüchte, die nach Artikel 31 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Überwachung unterliegen, nach einem anderen Mitgliedstaat liefert, hat der Versandzollstelle ein Kontroll-exemplar T 5 mit den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorge-schriebenen Eintragungen in zwei Stücken vorzulegen.

§ 17

Bescheinigung über die Eingangserklärung

(1) Zum Zwecke der Erledigung des Kontrollexemplars im Falle des § 16 Abs. 1 stellt die Bundesanstalt auf Antrag des Beteiligten eine Bescheinigung über das Vorliegen einer Eingangserklärung für Hülsenfrüchte nach den in den in § 1 genannten Rechtsakten aus. In dem Antrag sind anzugeben:

1. die Nummer des betreffenden Kontrollexemplars T 5,
2. die Zulassungsnummern der Verwendungsbetriebe bei der Bundes-anstalt und
3. die Mengen in Eigengewicht (kg), für die eine Eingangserklä-rung nach Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 abgegeben worden ist.

Das Kontrollexemplar ist dem Antrag beizufügen.

(2) Die Bundesanstalt sendet das Kontrollexemplar und die Be-scheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an die Zollstelle, in deren Bezirk der Beteiligte seinen Sitz hat.

VI. Ordnungswidrigkeiten, Schlußbestimmungen

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen

- a) § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 ein Kontrollexemplar oder
- b) § 13 Abs. 1 Satz 2 die Bezugserklärung

nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Eintragungen oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vorlegt,

2. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 das Kontrollexemplar nicht, nicht mit den vorgeschriebenen Eintragungen, nicht in der vorgeschriebenen Anzahl oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 das Kontrollexemplar nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder

4. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3, Namen oder Anschrift der Empfänger nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.

§ 19

Sicherheitsleistungen

Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, sind die dort vorgesehenen Sicherheiten durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Sicherheiten werden von der Bundesanstalt verwaltet. Diese entscheidet auch über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheiten. Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 20

Muster, Vordrucke

Die Bundesanstalt kann für Anträge nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 und § 7 sowie für die in § 19 genannten Sicherheitsleistungen Muster im Bundesanzeiger bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereithalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 21

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Als Zulassungen nach § 3 gelten die auf Grund der Bekanntmachung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen vom 2. Oktober 1984 (BANz. S. 11 395), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. August 1986 (BANz. S. 10 453) erteilten Zulassungen weiter.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage
(zu § 7 Abs. 1)

Bestimmungen
über
Probenahme und Untersuchung von Hülsenfrüchten

1. Entnahme der Proben

Die Probenahme hat je Partie zu erfolgen. Als Partie in diesem Sinne gilt eine Menge, die eine Einheit bildet und von der angenommen wird, daß sie gemeinsame einheitliche Merkmale besitzt.

Die Entnahme des Probenmaterials mit Stecher, Schaufel oder mechanisch arbeitendem Gerät geschieht bei der Anlieferung der Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen in den Verwendungsbetrieb oder in die Organisation in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5.000 kg. Bei Verwendung eines mechanisch arbeitenden Gerätes ist dieses so einzusetzen, daß dabei die gleiche Menge Probenmaterial anfällt wie bei der Probenentnahme von Hand.

2. Herstellen von Durchschnittsproben

Durchschnittsproben von mindestens 1 kg sind aus dem nach Nr. 1 gezogenen Probenmaterial mittels Probenteiler oder durch Viertelungsverfahren herzustellen. Diese sind in für die Aufbewahrung geeignete Behältnisse zu füllen, luftdicht zu verschließen und zu versiegeln oder zu verplomben. Die Behältnisse müssen vollständig gefüllt und mit der Partienummer, dem Tag der Probenahme und dem Namen des Verwendungsbetriebs oder des Mitglieds der Organisation beschriftet sein.

Die Durchschnittsprobe ist auf den Anteil an Fremdbestandteilen und auf den Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen.

3. Feststellen der Fremdbestandteile

Unter Verwendung eines Probenteilers ist eine Teilprobe von mindestens 250 g zu erstellen. Der Staub wird durch Sieben der Probe mit einem 1,0 mm Maschensieb bei einer Siebdauer von 30 Sekunden abgetrennt. Die restliche Teilprobe ist auf einer Tischplatte zu einer flachen Schicht auszubreiten, und mit Hilfe einer Pinzette oder eines Spachtels sind die übrigen Fremdbestandteile auszulesen und zusammen mit dem Staub auszuwiegen. Der Gehalt an Fremdbestandteilen ist in der Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis in Gewichtshundertteilen bis auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

4. Feststellen des Feuchtigkeitsgehalts

Der Feuchtigkeitsgehalt ist im Wägetrocknungsverfahren zu ermitteln, und zwar bei 105°C/240 min. Bei Geräten mit Ventilation kann die Trocknungsdauer auf zwei Stunden bei 105°C reduziert werden, wenn die Ergebnisse mit Bezug auf die nach 4-stündiger Trocknung erzielten Ergebnisse nicht mehr als 0,15 vom Hundert abweichen. Die Hülsenfrüchte sind zu schroten. Die Teilchengröße muß bei mehr als 50 vom Hundert der Partikel kleiner als 0,5 mm sein. Der Feuchtigkeitsgehalt wird als arithmetisches Mittel zweier Parallelbestimmungen errechnet. Die Differenz der Parallelbestimmungen darf pro 100 g Probe nicht mehr als 2 g Feuchtigkeit betragen. Der Feuchtigkeitsgehalt ist in der Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis in Gewichtshundertteilen bis auf zwei Dezimalstellen anzugeben.

5. Geräte für das Feststellen der Fremdbestandteile und der Feuchtigkeit

- Maschensieb, lichte Maschen 1,0 mm (Handsieb oder Vibrations-tisch)
- geeichte Präzisionswaage.

- Mühle, die leicht zu reinigen und für Hülsenfrüchte geeignet ist, und in der das Mahlgut weder erhitzt wird noch eine spürbare Veränderung im Feuchtigkeitsgehalt erleidet (z.B. zerlegbare Kegelmühle).
- Gefäß aus korrosionsbeständigem Metall oder aus Glas mit Schliffdeckel; die Nutzfläche muß eine solche Verteilung der Probe ermöglichen, daß 0,3 g auf 1 cm² kommen.
- elektrisch beheizter, temperaturgeregelter, geeichter Trockenschrank, der auf eine Lufttemperatur zwischen 104 und 106⁰C im Innern des Trockenschrankes eingestellt ist und eine ausreichende Lüftung besitzt¹⁾. Die Verwendung eines nicht geeichten Trockenschrankes ist unter der Bedingung, daß zur Feststellung der Lufttemperatur zusätzlich ein geeichtes Thermometer verwendet wird, zulässig.
- Exsikkator mit dicker, perforierter Platte aus Metall oder Porzellan. Der Exsikkator enthält mit Kobaltchlorid getränktes Silicagel oder andere wirksame Trocknungsmittel.

¹⁾ Der Trockenschrank soll eine solche Wärmekapazität haben, daß er, wenn er auf eine Temperatur von 105⁰C eingestellt worden ist, diese Temperatur in weniger als 45 Minuten wieder erreichen kann, nachdem die Höchstzahl gleichzeitig zu trocknender Proben hineingestellt wurde.

Begründung

A. Allgemeines

I. Seit 1978 wird für die Verarbeitung von Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchte) eine Beihilfe nach EG-Bestimmungen gewährt. Die derzeit gültigen Regelungen beruhen auf den folgenden Verordnungen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18.05.1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. EG Nr. L 162, S. 28), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3127/86 des Rates vom 13.10.1986 (ABl. EG Nr. L 292 S. 1).
2. Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates vom 19.07.1982 zur Festsetzung der Grundregeln für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. EG Nr. L 219 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1959/87 des Rates vom 02.07.1987 (ABl. EG Nr. L 184 S. 5).
3. Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 05.12.1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (ABl. EG Nr. L 342 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3741/87 der Kommission vom 14.12.1987 (ABl. EG Nr. L 352 S. 26).

Die Beihilfe wird für in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte gewährt, soweit diese entsprechend den in den o.g. Verordnungen enthaltenen Bestimmungen verwendet worden sind. Die erforderlichen Verarbeitungsvorgänge sind insbesondere die Beimischung der Hülsenfrüchte zu Futtermitteln,

nachdem sie zerkleinert oder gemahlen und ggf. geröstet oder zu Flocken verarbeitet worden sind, sowie der Zusatz von Farbstoffen, Fischöl oder Fischlebertran.

Einen Anspruch auf die Beihilfe hat sowohl ein Unternehmen, das die Hülsenfrüchte verarbeitet, als auch eine Organisation, die durch den Zusammenschluß von Landwirten entstanden ist, die die Hülsenfrüchte für die Verwendung im eigenen Betrieb als Futtermittel angebaut haben. Im Falle des Zusammenschlusses von Erzeugern zu einer zugelassenen Organisation erfolgt die Beihilfezahlung an den Erzeuger über die Organisation. Sowohl der Verarbeiter als auch die Organisation bedürfen nach EG-Bestimmungen der Zulassung durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten.

Nach Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 und Art. 31 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 unterliegen Hülsenfrüchte, die aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, einer amtlichen Überwachung. Zweck dieser Überwachung ist sicherzustellen, daß eingeführte Hülsenfrüchte nicht in den Genuß der Beihilfe gelangen. Die Überwachung endet erst, wenn die in den genannten Bestimmungen vorgeschriebene Verwendung der Hülsenfrüchte erfolgt ist. Die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung braucht deshalb Informationen über die Verwender der eingeführten Hülsenfrüchte. Die Verordnung enthält die erforderlichen Mitteilungspflichten der Einführer und Lieferanten der Hülsenfrüchte.

Mit Wirkung vom 1. November 1987 sind wegen der Einführung einer Währungsausgleichsregelung auch in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte im innergemeinschaftlichen Handel einem Kontrollverfahren unterworfen (siehe Art. 31 a der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85, eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2889/87 der Kommission vom 28.09.1987).

Zur Durchführung der vorstehend genannten EG-Verordnungen sind nationale Verfahrensvorschriften notwendig, die die Zuständigkeit, die Überwachung der zugelassenen Verwender, der zugelassenen Organisationen und der ersten Käufer sowie den verwaltungsmäßigen Verfahrensablauf in der Bundesrepublik Deutschland ergänzend regeln. Ergänzend geregelt wird ebenfalls das Verfahren zur Überwachung des Handels mit Hülsenfrüchten.

Die notwendige Ergänzung des EG-Rechtes ist bis jetzt durch die Bekanntmachung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen vom 02.10.1984 (Bundesanzeiger Nr. 190 vom 06.10.1984), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.08.1986 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 05.08.1986), die Bekanntmachung über die Überwachung eingeführter Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen vom 02.10.1984 (Bundesanzeiger Nr. 190 vom 06.10.1984), geändert durch Bekanntmachung vom 23.12.1985 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985) und die Bekanntmachung über die Durchführung der Kontrollregelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit in der Gemeinschaft geernteten Erbsen und Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen (Hülsenfrüchte) vom 26. Oktober 1987 (Bundesanzeiger Nr. 203 vom 29.10.1987) erfolgt. Eine auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen gestützte Rechtsverordnung könnte zur Regelung der Materie nicht ergehen, da die bis zum 30.08.1986 geltende Fassung des Gesetzes eine Ermächtigung für die Durchführung der besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen nicht vorsah. Erst die Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen durch Art. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1389) brachte durch die Schaffung einer Generalklausel in § 1 des Gesetzes die erforderliche Ermächtigungsgrundlage. Die Bekanntmachungen sind deshalb

jetzt durch eine Rechtsverordnung zu ersetzen, die wegen des Sachzusammenhanges sowohl die Beihilfegewährung als auch die Überwachung regelt.

II. 1. Die in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sollen die ordnungsgemäße Auszahlung der Beihilfe sowie die notwendigen Überwachungsmöglichkeiten sicherstellen. Das materielle Recht ist bereits vollständig in Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelt. Die vorgelegte Verordnung regelt im wesentlichen lediglich das Verwaltungsverfahren, das bisher in Bekanntmachungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten enthalten war. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht gänzlich auszuschließen; sie sind ihrem Umfange nach voraussichtlich aber so gering, daß das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht beeinflußt werden.

2. Die Durchführung der Verordnung wird für den Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Beihilferegulung bereits jetzt aufgrund der vorgenannten Bekanntmachung im wesentlichen durch die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung durchgeführt wird. Die durch den Erlass der Rechtsverordnung eintretenden Änderungen sind mehr redaktioneller Art. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

B. Einzelheiten

I.

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung durch generelle Bezugnahme auf das jeweils geltende EG-Recht.

Zu § 2

§ 2 regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Beihilfebestimmungen. Für einen Teil des Verfahrens hinsichtlich der Überwachung eingeführter Hülsenfrüchte ist es erforderlich, die Zuständigkeit auf die Bundesfinanzverwaltung zu übertragen, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Erfüllung von Zollförmlichkeiten gegeben ist.

Zu § 3

Der mit § 3 beginnende zweite Abschnitt der Verordnung regelt im Zusammenhang die erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Verwenders der Hülsenfrüchte und der Organisation der Erzeuger sowie die notwendige Überwachung.

In § 3 sind im einzelnen die Voraussetzungen für die Zulassung des Verwenders und der Organisation genannt. Es muß sichergestellt sein, daß insbesondere der Verwender in der Lage ist, die Hülsenfrüchte entsprechend den Beihilfebestimmungen zu verarbeiten. Dies gilt im Grundsatz auch für die Organisation, Erleichterungen können allerdings hinsichtlich der Zulassung unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 5 und 6 des Verordnungsentwurfes in Anspruch genommen werden.

Zu § 4

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 läßt die Lagerung von Hülsenfrüchten außerhalb des Betriebsgeländes des Verwenders der Hülsenfrüchte zu. Die in solchen Lagerräumen befindlichen Hülsenfrüchte gelten als in den Betrieb des Verwenders eingebracht. Dies setzt eine vorherige Zulassung voraus, die auf Antrag dem Verwender zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Wiegen und Probenehmen gegeben sind. Darüberhinaus müssen die mit der Durchführung von Kontrollen beauftragten Personen die Möglichkeit zur Vornahme der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen haben. Dies sicherzustellen, dienen die ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen in § 4 Satz 2 und 3.

Zu § 5

Das EG-Recht läßt zu, daß im Falle des Zusammenschlusses von Erzeugern zu einer zugelassenen Organisation die beihilferelevanten Verarbeitungsvorgänge außerhalb der Betriebsstätte der Organisation durch ein drittes Unternehmen (z.B. privater Landwarenhändler, Genossenschaft) vorgenommen werden können. Damit eine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der Verarbeitungsbestimmungen des EG-Rechtes gegeben ist, wird die Gestattung der Verarbeitung außerhalb der Betriebsstätte der Organisation an eine ausdrückliche Genehmigung geknüpft. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Dritte, bei dem die Verarbeitungsvorgänge vorgenommen werden sollen, in der gleichen Weise wie der nach § 3 zugelassene Verwender die Verarbeitung durchführen kann. Die Zulassungsvoraussetzungen sind insoweit gleich.

Zu § 6

Ebenso, wie die Verarbeitung der Hülsenfrüchte außerhalb der Betriebsstätte der Organisation bei einem Dritten zugelassen ist, kann auch die Verarbeitung im Betrieb von Mitgliedern der Organisation erfolgen. Aus dem bei § 5 genannten Grund wird auch

hier ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die für die Verarbeitung eingesetzte fahrbare Anlage die Verarbeitungsvorgänge entsprechend den Anforderungen des EG-Rechtes durchführen kann. Die Genehmigung nach § 5 ist deshalb mit der Zulassung dieser Anlage verbunden.

Zu § 7

§ 7 enthält die notwendigen Bestimmungen, um die für die Festsetzung der Beihilfe erheblichen Tatsachen durch Wiegen und Probenahme zu ermitteln. Da es bis jetzt kein für die Gemeinschaft einheitliches Probenahme- und Untersuchungsverfahren gibt, ist vorgesehen, ein einheitliches Verfahren für die Bundesrepublik Deutschland in der Anlage zu der Verordnung zu bestimmen.

Um eine ordnungsgemäße Ermittlung der beihilfeerheblichen Tatsachen sicherzustellen, ist es notwendig, daß mit den Feststellungen nur Personen betraut werden, die die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen und von dem Ergebnis der Feststellungen nicht betroffen sind.

Die Bundesanstalt muß die Möglichkeit haben, die hinsichtlich der Feststellung der Beschaffenheit der Hülsenfrüchte von den Verwendern oder Organisationen ermittelten Werte zu überprüfen (§ 7 Abs. 3 Satz 2). § 7 Abs. 4 sieht deshalb ein Überprüfungsverfahren vor, das insbesondere auch den methodisch bedingten Unsicherheiten bei der Untersuchung Rechnung trägt. Eine Änderung der Beihilfeberechnung auf Grund der bei der Überprüfung festgestellten Beschaffenheitswerte kann nur erfolgen, wenn die Einzelwerte außerhalb der durch die angewandte Untersuchungsmethode notwendigen Toleranzen liegen. In diesem Fall ist erforderlich, ein abschließend maßgebliches Ergebnis für die Beihilfeberechnung verbindlich festzuschreiben. Dieses sind entweder die von der Bundesanstalt bei der Untersuchung der Rückstellprobe festgestellten Werte, wenn sie über methodisch bedingte Fehlergrenzen hinaus von den Feststellungen des Verwen-

ders oder der Organisation abweichen, oder aber die Ergebnisse der Schiedsanalyse, deren Durchführung der Verwender oder die Organisation verlangen kann. Eine verbindliche Festschreibung eines abschließend maßgeblichen Ergebnisses für die Beihilferechnung ist ebenfalls für den Fall der Nichtverwendbarkeit der weiteren Rückstellprobe infolge nicht sachgemäßer Aufbewahrung erforderlich.

Absatz 5 regelt die Festlegung der für die Anwendung des Absatzes 4 maßgeblichen Toleranzwerte.

Absatz 6 beinhaltet die Pflicht des Verwenders oder der Organisation, die Untersuchungsauslagen für die Schiedsanalyse zu tragen.

Zu § 8

§ 8 regelt die Festsetzung sowie die Vorausfestsetzung der Beihilfe sowie die damit im Zusammenhang stehenden Voraussetzungen.

Zu § 9

§ 9 enthält die für die Überwachung der Verwender und der Organisation erforderlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Zur Erleichterung des Verfahrens bei der Verarbeitung außerhalb der Betriebsstätte einer Organisation ist vorgesehen, daß bestimmte Aufzeichnungspflichten durch den die Verarbeitungsvorgänge vornehmenden Dritten erfüllt werden. Allerdings bleibt die Organisation gegenüber der Bundesanstalt auch für diese Aufzeichnungen verantwortlich.

Zu § 10

§ 10 Abs. 1 und 2 enthalten die bisher schon üblichen Überwachungsvorschriften bei der Verwendung von Marktordnungswaren.

Darüber hinaus wird in § 10 Abs. 3 in Ausfüllung der Ermächtigungen des EG-Rechtes bestimmt, daß die Anzeige über den Eingang von Partien Hülsenfrüchte bei dem zugelassenen Verwender nur abzugeben ist, wenn die einzelne Partie ein Rohgewicht von mehr als 100 t aufweist. Den Verwendern der Hülsenfrüchte wird insoweit eine gewisse Erleichterung eingeräumt, ohne die notwendigen Kontrollmöglichkeiten zu vernachlässigen. Bei zugelassenen Verwendern findet in der Regel eine ständige Verarbeitung von Hülsenfrüchten statt. Daher nimmt die Bundesanstalt dort regelmäßig Prüfungen vor, die - wenn nötig - auf die Warenkontrolle ausgedehnt werden können. Eine vorherige Anzeige des Einganges kleiner Partien ist deshalb nicht erforderlich.

Zu § 11

In § 11 sind die notwendigen Überwachungsbestimmungen für den ersten Käufer der Hülsenfrüchte enthalten, da dieser gegenüber dem Landwirt verpflichtet ist, einen bestimmten Mindestpreis zu zahlen. Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen über die Zahlung des Mindestpreises sind von dem Verwender der Hülsenfrüchte bei der Beihilfebeantragung vorzulegen. Damit ist sichergestellt, daß der Erzeuger in den Genuß des Mindestpreises gelangt.

Zu § 12

Der Abschnitt IV der Verordnung regelt das notwendige Verfahren, um in der Bundesrepublik Deutschland die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Überwachung für aus Drittländern eingeführte oder aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bezogene Hülsenfrüchte durchführen zu können.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Überwachung ist, daß der im wesentlichen zuständigen Bundesanstalt die Tatsache der Einfuhr und die Verwender der eingeführten Hülsenfrüchte bekannt sind. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, daß bei der Einfuhr beantragte und durch die jeweilig zuständige Zollstelle erteilte Kontrollexemplar der Bundesanstalt zu übersenden. Der Einführer wird verpflichtet, Mitteilung über die Empfänger der Hülsenfrüchte zu machen. Die Bundesanstalt wird dadurch in die Lage versetzt, bei den einzelnen Verwendern der Hülsenfrüchte zu überprüfen, ob die eingeführten Produkte ohne Beihilfegewährung verwendet worden sind. Die Überprüfung erfolgt in der Weise, daß die Bundesanstalt die Art der Verwendung feststellt und bei Vorliegen der gemeinschaftlich vorgesehenen Verwendung (Art. 31 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85) eine Verwendungsbescheinigung nach § 15 ausstellt. Die Verwendungsbescheinigung ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens über die Erteilung des Kontrollexemplares. Die Verwendungsbescheinigung ist deshalb der Zollstelle vorzulegen.

§ 12 Abs. 4 enthält eine notwendige Regelung für den Fall, daß eingeführte Hülsenfrüchte ohne entsprechende Verwendung nach der Einfuhr wieder in ein Drittland ausgeführt werden sollen. Soll die Ausfuhr nur eines Teiles einer eingeführten Partie, für die ein Kontrollexemplar erteilt worden ist, erfolgen, hat der Ausführer gegen die Bundesanstalt, der das Kontrollexemplar übersandt worden ist, einen Anspruch auf Aushändigung dieses Versandpapieres. Der Zweck der Übersendung des Kontrollexemplares an die Bundesanstalt ist mit seinem dortigen Eingang erfüllt, da der Bundesanstalt dadurch die erforderlichen Informationen über die Einfuhr zugegangen sind. Eine Übergabe an einen Ausführer kann deshalb ohne weiteres erfolgen.

Zu § 13

Da es sich bei den aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) bezogenen Hülsenfrüchten nicht um in der Gemeinschaft geerntete Erzeugnisse handelt, darf für ihre Ver-

wendung keine Beihilfe gezahlt werden. Die bezogenen Hülsenfrüchte müssen deshalb wie eingeführte Erzeugnisse der Überwachung unterworfen werden.

Zu § 14

Um eventuelle Zweifel hinsichtlich einer Überwachungspflicht eingeführter oder bezogener Hülsenfrüchte zu beseitigen, kann die Untersuchung der Ware durch Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung erforderlich sein. § 14 regelt deshalb das Recht zur Probenahme und die Kostentragungspflicht des Einführers.

Zu § 15

§ 15 Abs. 1 sieht die Ausstellung des erforderlichen Verwendungsnachweises vor. Um die notwendigen Kontrollen durchführen zu können, wird in Absatz 2 und 3 die Bundesanstalt zur Vornahme bestimmter Überwachungsmaßnahmen bei Verwendern der eingeführten oder bezogenen Hülsenfrüchte ermächtigt.

Zu § 16

Der Abschnitt V regelt das Verfahren zur Durchführung der Kontrollregelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit in der Gemeinschaft geernteten Hülsenfrüchten. Dieses Kontrollverfahren ist erforderlich, weil die Beihilfe für in der Gemeinschaft geerntete Hülsenfrüchte um Differenzbeträge, die die Auswirkungen der tatsächlichen Wechselkurse der einzelstaatlichen Währungen auf die Preise ausgleichen sollen, berichtigt wird.

§ 16 regelt das Verfahren beim Verbringen von in der Gemeinschaft geernteten Hülsenfrüchten aus einem anderen Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland und bei deren Wiederausfuhr nach Drittländern sowie das Verfahren bei der Lieferung von in der Bundesrepublik Deutschland geernteten Hülsenfrüchten nach

einem anderen Mitgliedstaat. Um die Regelung auf das Gebiet von Berlin (West) zu erstrecken, sieht § 16 die Verwendung des Begriffes "Geltungsbereich dieser Verordnung" vor.

Zu § 17

Die Ausstellung des Kontrollexemplars T5 in dem Mitgliedstaat, aus dem die Hülsenfrüchte bezogen werden, ist mit der Leistung einer Sicherheit verbunden. Zur Freigabe dieser Sicherheit muß der Sicherheitsleistende innerhalb einer Frist von zwölf Monaten den Nachweis erbringen, daß die gelieferte Ware Gegenstand einer Eingangserklärung nach Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 gewesen ist. Dieser Nachweis kann nur durch Vorlage des mit der entsprechenden Bestätigung versehenen Kontrollexemplars bei der Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat erbracht werden. Die Bestätigung durch die Zollstelle soll in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer durch die Bundesanstalt auf Antrag des Betroffenen auszustellenden Bescheinigung erfolgen. Hierzu ist die Bundesanstalt als für die Beihilfegewährung zuständige und daher mit den erforderlichen Kontrollen betraute Stelle in der Lage. Die in Absatz 1 verlangten Angaben ermöglichen der Bundesanstalt die notwendige Zuordnung der aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen und von verschiedenen Verwendern in der Bundesrepublik empfangenen Mengen an Hülsenfrüchten zu dem betreffenden Kontrollexemplar.

Zu § 18

Um die Einhaltung der in § 12 und § 13 vorgesehenen Vorlage-, Übersendungs- und Mitteilungspflichten sicherzustellen, wird als Sanktion für die Nichteinhaltung der Pflichten die Ahndung als Ordnungswidrigkeit vorgesehen. Da es sich bei den Pflichten des § 12 und des § 13 um besondere, nicht schon allgemein vorgesehene Pflichten beim Umgang mit Marktordnungswaren handelt, reichen die in § 36 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen ansonsten normierten Ordnungswidrigkeiten nicht aus. Wegen des Grundsatzes der Bestimmtheit von

Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbeständen ist deshalb auf die Ermächtigung des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des genannten Gesetzes zurückzugreifen.

Zu § 19

§ 19 regelt das Verfahren für Sicherheiten, die nach den EG-Bestimmungen zu leisten sind.

Zu § 20

§ 20 ermächtigt die Bundesanstalt, Muster oder Vordrucke für Anträge vorzuschreiben, um so eine einheitliche Verfahrensabwicklung sicherzustellen. Die Anspruchsberechtigten haben solche Muster oder Vordrucke zu verwenden.

Zu § 21

§ 21 enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 22

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Absatz 2 enthält die notwendige Übergangsregelung für bereits zugelassene Verwender oder Organisationen.

Zu der Anlage zu der Verordnung

Das in der Anlage vorgesehene einheitliche Probenahme- und Untersuchungsverfahren entspricht im wesentlichen dem derzeit in der Anlage 10 zur Bekanntmachung der Bundesanstalt vom 20.12.1985 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 02.12.1986 (Bundesanzeiger Nr. 228 vom 09.12.1986) enthaltenen Verfahren.

II. Rechtsgrundlagen

Die §§ 1, 3 bis 7 Abs. 5 sowie die §§ 8 und 19 der Verordnung sind auf den § 6 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1987 (BGBl. I S. 1397) gestützt.

Ermächtigungsgrundlage für die §§ 9 bis 14 Abs. 1 sowie § 15 bis 17 der Verordnung ist § 15 Satz 1 und § 16 des Gesetzes. Die Zuständigkeitsregelung in § 2 der Verordnung ist auf § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gestützt, soweit die Bundesanstalt und die Bundesfinanzverwaltung bei der Überwachung eingeführter oder bezogener Hülsenfrüchte tätig werden, und auf § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gestützt, soweit die Beihilfegewährung durch die Bundesanstalt erfolgt. § 19 der Verordnung ist auf § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gestützt.

§ 7 Abs. 6 ist auf § 17 Abs. 3 des Gesetzes gestützt; Ermächtigungsgrundlage für § 14 Abs. 2 ist § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.

20.05.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe für Erbsen,
Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen
(Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.